

II-2520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1981 -06- 11No. 119/A

A n t r a g

der Abgeordneten Ing. Hobl, DDr. König, Dr. Ofner
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem kraftfahrrechtliche
Vorschriften geändert werden (5. Kraftfahrgesetz-Novelle).

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom....., mit dem kraftfahrrechtliche
Vorschriften geändert werden (5. Kraftfahrgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr. 209/1979, wird geändert wie folgt:

1. § 66 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 lit.a wird nach dem Wort "Trunkenheit" eingefügt
"oder einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand".

b) Im Abs. 2 hat die lit.c zu lauten:

"c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis
87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder
wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;"

c) Im Abs. 2 hat die lit.e zu lauten:

"e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb
genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1
StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrs-
unfall verschuldet zu haben,

- 2 -

bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;"

d) Im Abs. 2 wird als ein neuer zweiter Satz angefügt:

"Die in lit.a, e sublit.aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden."

2. Art. VI Abs. 2 der 4. Kraftfahrsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 615/1977, wird geändert wie folgt:

a) Die Einleitung der lit.c hat zu lauten:

"c) mit 1. Jänner 1981 Art. I Z. 30 (§ 6) über die Bremsen, ausgenommen § 6 Abs. 12a und ausgenommen hinsichtlich der Allradbremse (§ 6 Abs. 3 und Abs. 10a) für"

b) Am Ende der lit.m wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit.n angefügt:

"n) mit 1. Jänner 1983 Art. I Z. 30 (§ 6 Abs. 12a) über die Bremsanlage von Anhängern."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen

Die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich des § 66 KFG 1967 sowie das Überhandnehmen von Suchtgiftmißbrauch machen eine Anpassung dieses Gesetzes erforderlich.

1. Zu § 66 Abs. 1 lit.a:

Auch für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit muß die Suchtgiftabhängigkeit wie im § 5 Abs. 8 StVO 1960 der Alkoholisierung gleichgestellt werden.

2. Zu § 66 Abs. 2 lit.c:

Auch die schweren Suchtgiftdelikte ("Verbrechen wider die Volksgesundheit") sollen die Annahme des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen.

3. Zu § 66 Abs. 2 lit.e:

Durch das Erk. vom 18.10.1979, Zl. 1481/79, hat der VwGH in einem verstärkten Senat die lit.e so eng ausgelegt, daß die Verweigerung des Alkotests nicht als eine Übertretung des Fahrens in alkoholisiertem Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber gewertet werden kann. Diese Bestimmung war daher so zu formulieren, daß - wie in der bisherigen Verwaltungspraxis - auch die Verweigerung der Alkoholuntersuchungen als Grund für die Annahme der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit gilt. Ferner wurde auch durch die Trennung der beiden Tatbestände (ohne und mit Verkehrsunfall) eine klarere Fassung erzielt.

4. Zu § 66 Abs. 2 zweiter Satz:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21.3.1980, Zl. 3029/79, festgelegt, daß eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit.a StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 zweiter Satz StVO, deren Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erster Instanz nicht getilgt ist, als bestimmte Tatsache i.S. des § 66 Abs. 1 KFG nur einmal für eine Entziehung der Lenkerberechtigung herangezogen werden darf. Durch dieses Erkenntnis des VwGH wurde der Behörde die Möglichkeit genommen, eine in einem Entziehungsbescheid bereits einmal verwertete Bestrafung wegen Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand abermals nach Setzung eines gleichartigen Deliktes zu verwerten, d.h. die Lenkerberechtigung neuerlich zu entziehen bzw. die Entziehungszeit in einem neu zu erlassenden Entziehungsbescheid dementsprechend höher festzusetzen.

5. Zu Art. VI Abs. 2 der 4. KFG-Novelle:

Im Zuge der Beratungen über die 11. KDV-Novelle, EGBL.Nr. 16/1981, hat sich ergeben, daß Zweikreisbremsen für Anhänger (§ 6 Abs. 12a KFG 1967 i.d.F. 4. Novelle) derzeit noch nicht auf dem Markt angeboten werden, weshalb die entsprechende Durchführungsbestimmung für die Wirksamkeit dieser Bremsen (§ 3m KDV 1967) auch erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 erlassen wurde (siehe Art. III Abs. 2 lit.d 11. KDV-Novelle). Daher wäre zur Vermeidung unnötiger Ausnahmegenehmigungen (§ 34 KFG 1967) aus Gründen der Vereinfachung das Inkrafttreten auch der bezüglichen Vorschriften des KFG 1967 auf denselben Zeitpunkt zu verschieben.